Fortbildungsvertrag

mit Rückzahlungsvereinbarung

Zwischen

der Firma ..................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitgeber genannt -*

und

Frau/Herrn ................................................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………………………...……………

*- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -*

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1 Art und Dauer der Fortbildung**

1. Der Arbeitnehmer nimmt für die Zeit vom ............................. bis ............................... an einem Fortbildungslehrgang für ..................................................................................................... teil.

(2) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Teilnahme an dieser Fortbildungsveranstaltung im Interesse des Arbeitsnehmers liegt, da sie ihm beruflich von Nutzen ist und dem Arbeitnehmer hieraus ein verwertbarer Vorteil zufließt.

**§ 2 Umfang der Freistellung und Vergütung**

1. Der Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber für die Zeit der Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt. Der Umfang der Freistellung beläuft sich somit voraussichtlich auf insgesamt …….. Arbeitsstunden.

*Bei schwankender Vergütung gegebenenfalls:*

Die zu zahlende Vergütung wird nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme berechnet.

**§ 3 Fortbildungskosten**

1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Tragung der Fortbildungskosten, bestehend aus der für die Zeit der Freistellung gezahlten Vergütung gemäß § 2, den Lehrgangskosten, den Kosten der Prüfung und für Sachmittel wie z. B. Schulungsmaterial sowie notwendige Kosten der Unterbringung und Fahrtkosten

☐ in voller Höhe.

☐ höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von ……………….... €.

1. Die Fortbildungskosten betragen – soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt bezifferbar sind – insgesamt ………………… € und setzen sich wie folgt zusammen:

a) für die Zeit der Freistellung gezahlte Bruttovergütung

(..…Arbeitsstunden à ………… €) = ……………..….. €

b) Lehrgangskosten = ……………..….. €

c) Prüfungskosten = ……………..….. €

d) Sachmittel (Schulungsmaterial u. a.) = ……………..….. €

e) Kosten für Unterbringung = ……………..….. €

f) Anfahrtskosten = ……………..….. €

1. Die Lehrgangskosten sowie die Kosten der Prüfung und für Sachmittel sind zunächst vom Arbeitnehmer auszulegen und werden diesem spätestens nach Abschluss des Lehrgangs, jedoch nur gegen Vorlage der Belege in vereinbarter Höhe erstattet. Soweit die Kosten der Fortbildungsmaßnahme vollständig oder anteilig von der Bundesagentur für Arbeit oder einem sonstigen Dritten übernommen werden, besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig nach möglichen Kostenbeteiligungen Dritter zu erkundigen und die entsprechenden Anträge zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt sein Kostenerstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber in Höhe der Kosten, welche vom Dritten bei rechtzeitiger Beantragung übernommen worden wären.

**§ 4 Rückzahlung der Fortbildungskosten****[[1]](#endnote-1)**

1. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist zur Rückzahlung der für die Dauer der Fortbildungsmaßnahme empfangenen Bezüge und der dem Arbeitgeber tatsächlich entstandenen Fortbildungskosten verpflichtet, wenn er das Arbeitsverhältnis selbst kündigt und die Eigenkündigung der Sphäre des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zuzuordnen ist oder wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus einem Grund gekündigt wird, den der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zu vertreten hat. Ist die Eigenkündigung durch den Arbeitgeber (mit)veranlasst, z.B. betriebsbedingte Kündigung, oder erfolgt die Eigenkündigung wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers, besteht kein Rückzahlungsanspruch.
2. Bei einer Fortbildungsdauer von bis zu einem Monat ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Vergütung beträgt die Bindungsdauer sechs Monate, bei einer Fortbildungsdauer von über einem bis zu zwei Monaten ein Jahr, bei einer Fortbildungsdauer von drei bis vier Monaten zwei Jahre, bei einer Fortbildungsdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr drei Jahre und bei einer mehr als zweijährigen Dauer fünf Jahre.
3. Für jeden Monat der Beschäftigung nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme werden dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zeitanteilig bei einer Fortbildungsdauer von bis zu einem Monat 1/6, von über einem bis zu zwei Monaten 1/12, von drei bis vier Monaten 1/24, von sechs Monaten bis zu einem Jahr 1/36 und bei einer mehr als zweijährigen Dauer 1/60 des gesamten Rückzahlungsbetrages erlassen.

**§ 5 Abtretung**

Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs des Arbeitgebers tritt der Arbeitnehmer diesem bis zur Höhe der Forderung den pfändbaren Teil seiner Vergütungsansprüche gegen sämtliche Arbeitgeber ab, bei denen er nach Ausscheiden bei dem Arbeitgeber tätig sein wird.

.............................................................. ..............................................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

.............................................................. ..............................................................

(Unterschrift Arbeitgeber) (Unterschrift Arbeitnehmer)

1. [↑](#endnote-ref-1)